



Kinderschutz Konzept

der



**SCHULE
STOCKFLETHWEG**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Bundeskinderschutzgesetz
3. Kinderrechte
 - 3.1 Kinderrechte im Schulalltag
 - 3.2 Schulregeln und Schulklima
 - 3.3 Partizipation und Demokratie
 - 3.4 Zusammenarbeit mit Eltern
4. Kindeswohlgefährdung
 - 4.1. Definition
 - 4.2. Handlungsleitfaden
5. Vernetzung mit Kooperationspartnern
6. Qualitätssicherung
 - 6.1. Fortbildungen
 - 6.2. Krisenteam
 - 6.3. Verhaltenskodex
 - 6.4. Vorbeugende Maßnahmen

Anhang:

Verhaltensampel

Schulregeln

Schulordnung

1. Einleitung

Die Sorge um das Wohl von Kindern ist eine gemeinsame Aufgabe von allen an Schule beteiligten Personen. Diese soll ein erziehungspartnerschaftliches Handeln zwischen Schule und Elternhaus zugrunde liegen. So wird sichergestellt, dass die uns anvertrauten Kinder sich in ihrer Persönlichkeit frei entfalten und so zu selbstbestimmten, verantwortungsvoll handelnden Personen heranwachsen.

In einem gemeinsamen Schutzzkonzept, wird die Grundlage für ein gemeinschaftliches Handeln gelegt. Was bedeutet Kinderschutz überhaupt? Wie ist dieser im Gesetz verankert? Was geschieht bei einer Kindeswohlgefährdung und wie ist der Kinderschutz an unserer Schule verankert?

All das sind Fragen, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

Dafür wurde zunächst eine Risikoanalyse mit dem gesamten Kollegium durchgeführt, die die Grundlage für dieses Kinderschutzzkonzept darstellt. Anhand der Risikoanalyse wurde herausgearbeitet, an welchen Stellen im Schulalltag der Kinderschutz noch einmal genauer ins Auge gefasst werden muss.

Bei der Auswertung dieser Risikoanalyse wurde vor allem ein Schwerpunkt deutlich: die Kindeswohlgefährdung. Aufgrund der Unsicherheiten in diesem Bereich, liegt in diesem Kinderschutzzkonzept ein besonderer Fokus auf den Fragen rund um dieses Thema: Welche Anzeichen deuten auf eine Kindeswohlgefährdung hin? Welche Handlungskette muss eingehalten werden? Mit welchen außerschulischen Institutionen kooperieren wir?

Des Weiteren muss ein Handlungsleitfaden für schulische Krisenfälle vorliegen und im Kollegium bekannt sein.

Kinderschutz fängt jedoch schon im Umgang der Kinder untereinander und der Möglichkeit der Partizipation an. Um eine Basis für ein gemeinsames, respektvolles Miteinander schaffen zu können, wurden in Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern die Schulregeln überarbeitet.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass dieses Kinderschutzzkonzept eine Handlungsorientierung für die tägliche Arbeit in der Schule darstellt.

2. Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 hebt die gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für das Wohl der Kinder Sorge zu tragen, deutlich hervor. Diese soll in besonderer Weise im Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung getragen werden. Es fordert Lehrerinnen und Lehrer u.a. auf, allen Anhaltspunkten von Gefährdungen nachzugehen (siehe Anlage: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung) und aktiviert Akteure aus beiden Institutionen (Schule und Jugendhilfe), sich auf den Weg zu machen, um gemeinsame Grundlagen ihrer Kooperation durch Rahmen und Regeln im Kinderschutz aufzustellen.

Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft: Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung haben die Berufsgeheimnisträger des § 4 Abs.1 KKG einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Meysen, 2013, Anhang § 8b - KKG Rn. 99). Die Einschätzungsorgänge bei einer Kindeswohlgefährdung sind sehr komplex und erfordern unbedingt eine kompetente Reflexion mit insoweit erfahrenen Fachkräften nach §§ 8a, 8b SGB VIII; § 4 KKG.

Hamburger Schulen können zur Unterstützung folgende Personen einbeziehen:

- **Kinderschutzfachkraft an der Schule:** Suchen Sie Unterstützung bei der Kinderschutzfachkraft oder dem Beratungsdienst ihrer Schule. Sie ist für Fragen des Kinderschutzes zuständig, verfügt über eine besondere fachliche Expertise, kennt Einrichtungen der Jugendhilfe und unterstützt Kolleginnen, Kollegen und die Schulleitung im Einzelfall.
- **Moderator/Moderatorin für Kinderschutz am ReBBZ:** Suchen Sie Unterstützung bei einer Moderatorin oder einem Moderator für Kinderschutz am für Ihre Schule zuständigen ReBBZ. Diese kennen sich mit Verfahrensstandards im Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten einer Gefährdung aus.
- **„Insoweit erfahrene Fachkraft aus der Jugendhilfe“:** Suchen Sie Unterstützung bei der Jugendhilfe. Das Bundeskinderschutzgesetz formuliert für Lehrerinnen und Lehrer das Recht auf Unterstützung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie ist in der Regel eine Fachkraft der Jugendhilfe und berät die schulischen Kinderschutzfachkräfte, die Moderatorinnen und Moderatoren für Kinderschutz am ReBBZ oder ratsuchende Lehrerinnen und Lehrer bei der Gefährdungseinschätzung. Die Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren der Bezirksämter, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Fachberatungsstelle oder eines Kinderschutzzentrums sind beispielsweise insoweit erfahrene Fachkräfte aus der Jugendhilfe.

(aus: „Kinderschutz an Schulen“, Handlungsleitfaden für Hamburg, Ralf Slüter, Hamburg 2017, 3. Auflage, S. 13)

3. Kinderrechte

Wirksamer Kinderschutz bedingt die Sicherstellung und Umsetzung der in der internationalen Kinderkonvention der Vereinten Nationen verbrieften Kinderrechte. Diese sind insbesondere:

- Vorrangigkeit des Kindeswohls: Artikel 3 (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- Berücksichtigung des Kindeswillens: Kinder haben das Recht darauf, dass sie zu allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung äußern können und dass diese auch entsprechend berücksichtigt wird. (Artikel 12)
- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung: Das Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder (Artikel 2).
- Sicherung von Entwicklungschancen: Das Grundprinzip besagt, dass jedes Kind ein Recht auf bestmögliche Entwicklungschancen hat (Artikel 5 und 6).
- Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung: Kinder haben das Recht darauf, vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs geschützt zu werden. (Artikel 19)

„Die Schule spielt eine herausragende Rolle in dem Prozess, dass alle Kinder die Menschenrechte von Kindern wie Erwachsenen sowie Demokratie von Anfang an lernen und (er)leben. Die Schule ist der einzige Ort, den alle Kinder besuchen und an dem alle Kinder mit diesen Werten in Berührung kommen können; der Ort an dem sie Anerkennung erfahren, Selbstwirksamkeit und Beteiligung erleben können. Eine kindergerechte Schule bietet Kindern Schutz, Förderung, Anerkennung sowie Möglichkeiten der Partizipation und Verantwortungsübernahme – Prinzipien, ohne die eine freiheitliche, demokratische und fürsorgliche Gesellschaft nicht von Bestand sein kann.“

(aus: Kinderrechte in die Schule; Gleichheit, Schutz, Förderung, Partizipation; Schwabach/Ts. 2014)

Maßnahmen:

- Thematisierung von Kinderrechten im Unterricht (z.B. Sachunterricht, Religion)
- Durchführung von Klassenrat/Schülerrat/Schülerparlament
- regelmäßige Durchführung von Kinderrechteprojekttagen bzw. -projektwochen (Auftakt- und Abschlussveranstaltungen)

- Veröffentlichung der Produkte von Schülerinnen und Schülern zum Thema Kinderrechte in der Schule (z.B. Ausstellung zum Thema)
- Thematische Elternabende

3.1 Kinderrechte im Schulalltag der Schule Stockflethweg

Zur Sicherung des Kinderschutzes ist es wichtig, dass auch die Kinder über ihre Rechte aufgeklärt bzw. in Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

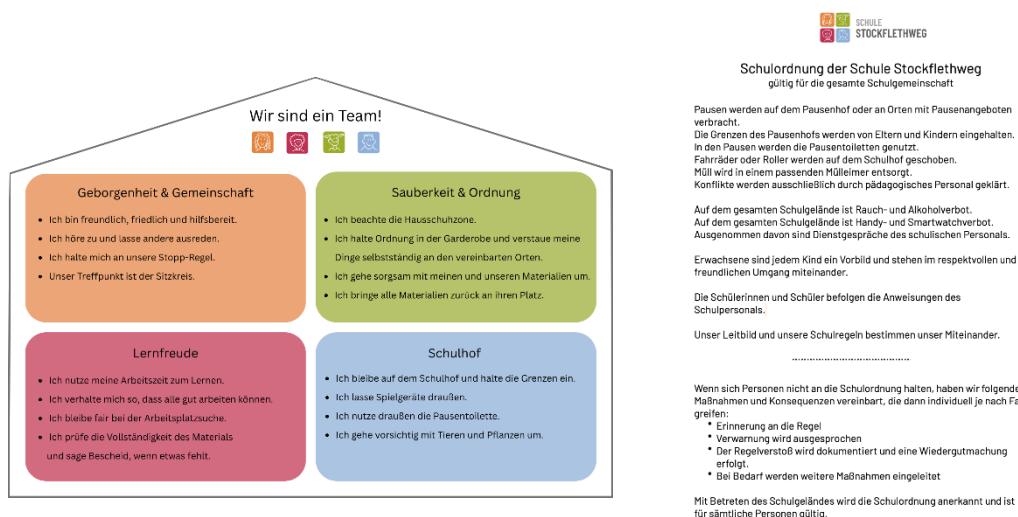
Verankerung im Schulcurriculum

Das Thema „Kinderrechte“ ist im Sachunterrichtscurriculum der Schule Stockflethweg verankert. In Jahrgang zwei ist dies ein Schwerpunktthema. Es wird jedoch auch in den anderen Jahrgängen immer wieder aufgegriffen. In Jahrgang 4 wird im Bereich der Sexualerziehung noch einmal explizit die Selbstbestimmung über den eigenen Körper erarbeitet.

3.2 Schulklima und Schulregeln

Eine Atmosphäre der Grenzachtung, des friedlichen Miteinanders und des Schutzes sollen im täglichen pädagogischen Handeln spürbar sein.

Wir haben Schulregeln (Kinder) und eine Schulordnung (gesamte Schulgemeinschaft) entwickelt, in der Regeln, Hilfen und pädagogische Maßnahmen dargestellt und transparent gemacht werden und die ausdrücklich als ein Instrument verstanden wird, ein respektvolles Miteinander zu fördern.



Kinder, die im Bereich emotionale/Soziale Entwicklung besondere Bedürfnisse haben sind an das Förderteam angedockt. Im Rahmen der inklusiven Grundschule gilt hier die Vorgehensweise nach dem Handlungsleitfaden „Komm, wir schaffen das!“

Komm, wir schaffen das!																			
Richtung weisen	Fahrt rausnehmen	Seilschaften	Unter eigener Flagge fahren	Lot senken erforderlich															
 Alltägliche Verhaltensregulation  > Motivieren, Erinnern, Loben  > Ermahnungen, Folgen aufzeigen, Gespräche, angemessenes Verhalten einüben, z.B. Ampelkonzepte, Tokanysysteme  > Konsequenzen, individuell und auf den Einzelfall abgestimmt Möglich sind: - Insellösung = Auszeit mit Reflexionsbogen, Wiedergutmachung oder Entschuldigung. (Notiz in die Akte, nach dem dritten Mal Elterngespräch) - Gewaltdokumentation intern - Gewaltdokumentationsbogen - Auch andere Aufälligkeiten dokumentieren (KWAZ) - Beobachtete eingeschränkte Pause Nacharbeiten von verpasstem Unterricht, z.B. durch Unterrichtsstörungen). Zuhause, in anderem Unterricht (z.B. Sport, Medien, Kunst...), Info an zuhause	 Akute Eskalation Kind gefährdet sich oder andere Kind erfordert alle Aufmerksamkeit => Konflikt mit Aufsichtspflicht - Kolleginnen zu Hilfe bitten (durch ein Kind oder Telefon) - Zeitgleich: Info an die Leitung, ggf. weitere Hilfe anfordern. - Deeskalationsstrategien. - Durchwahlstellen an allen Telefonen vorhanden - Kriseninterventionsplan erforderlich.	 Pädagogisches Netzwerk - Kollegiale Fallgespräche - Förderteam - Beratung - Sozialtraining - Einzelhilfe - Elternarbeit Externe Hilfen: - RaBBZ, Schularztin, ASD - Kooperationen mit Ärzten, Therapeuten, Kitas etc. (> wäre hier ein Organigramm hilfreich??)	 Inklusion Einige Kinder können den Anforderungen aus verschiedenen Gründen nicht gerecht werden. - Zeitweise eigene Regeln und erreichbare Ziele, Erfolgsabnisse. => Diagnostik => Förderplan	 Handlungsketten - Maßnahmen bei erheblichen oder dauerhaften Regelverstößen <table border="1"> <thead> <tr> <th>Stufe</th> <th>Maßnahme</th> <th>Teilnehmer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Protokoliertes pädagogisches Gespräch (auch z.B. Inselzettel) => Akte Info an die Eltern</td> <td>Lehrerin/ Erzieherin Schülerin</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Gespräch mit den Eltern</td> <td>Eltern (ggf. Beratung, Schulleitung/ Wiseleitung Schülerin)</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Einbeziehung des Beratungsdienstes, Information der Eltern, Ggf. Runder Tisch</td> <td>Lehrerin/ Erzieherin Beratung Eltern SchülerIn ggf. weitere Beteiligte</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Klassenkonferenz Nach § 49</td> <td>Böhml / Wallo Leitung Lehrerin Erzieherin Eltern SchülerIn ElternvertreterIn</td> </tr> </tbody> </table>	Stufe	Maßnahme	Teilnehmer	1	Protokoliertes pädagogisches Gespräch (auch z.B. Inselzettel) => Akte Info an die Eltern	Lehrerin/ Erzieherin Schülerin	2	Gespräch mit den Eltern	Eltern (ggf. Beratung, Schulleitung/ Wiseleitung Schülerin)	3	Einbeziehung des Beratungsdienstes, Information der Eltern, Ggf. Runder Tisch	Lehrerin/ Erzieherin Beratung Eltern SchülerIn ggf. weitere Beteiligte	4	Klassenkonferenz Nach § 49	Böhml / Wallo Leitung Lehrerin Erzieherin Eltern SchülerIn ElternvertreterIn
Stufe	Maßnahme	Teilnehmer																	
1	Protokoliertes pädagogisches Gespräch (auch z.B. Inselzettel) => Akte Info an die Eltern	Lehrerin/ Erzieherin Schülerin																	
2	Gespräch mit den Eltern	Eltern (ggf. Beratung, Schulleitung/ Wiseleitung Schülerin)																	
3	Einbeziehung des Beratungsdienstes, Information der Eltern, Ggf. Runder Tisch	Lehrerin/ Erzieherin Beratung Eltern SchülerIn ggf. weitere Beteiligte																	
4	Klassenkonferenz Nach § 49	Böhml / Wallo Leitung Lehrerin Erzieherin Eltern SchülerIn ElternvertreterIn																	

3.3. Partizipation

Die Partizipation ist ein wichtiger Bestandteil des Kinderschutzes. Kinder sollen von Anfang an dazu ermutigt und befähigt werden, sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Sie lernen eigene Ideen einzubringen und angemessen mit Kritik umzugehen. Das Erlangen dieser Kompetenz sehen wir als wichtigen Baustein des täglichen Miteinanders an.

Aus diesem Grund haben wir feste demokratische Einrichtungen an dieser Schule etabliert:

- Klassenrat (einmal wöchentlich)
- Kinderkonferenz (regelmäßig im Schuljahr)
- Zugang zur Beratung

3.4. Zusammenarbeit mit den Eltern

Auch die Eltern werden in die Arbeit des Kinderschutzes integriert. Dazu werden beispielsweise Elternabende zu ausgewählten Themen angeboten und der Elternrat wird regelmäßig über die Arbeit in der Schule informiert bzw. eingebunden.

Sowohl die Schulordnung, als auch die Schulregeln sind in der Schulkonferenz vorgestellt und durch die Schulkonferenz verabschiedet.

Dieser Bereich befindet sich weiterhin im Ausbau.

Link/Broschüre: - <http://www.bpb.de/lernen/grafstat/partizipation-vor-ort/139972/kinderrechte-fuer-uns-b2> - Broschüre-Tipp: Die Rechte der Kinder, von logo! einfach erklärt, www.bmfsfj.de, - Kinderrechte machen Schule, Hamburg 2012

4. Kindeswohlgefährdung

Kinder haben das Recht, zu wachsen, zu lernen, zu gedeihen, ihre Persönlichkeit zu entfalten und sich damit zu emotional stabilen, eigenständigen, einfühlsamen und sozial verantwortungsvollen Persönlichkeiten zu entwickeln. Voraussetzung dafür ist die Beantwortung ihrer Grundbedürfnisse durch Fürsorge, Betreuung, Erziehung und durch Erfahrungen in und mit der Umwelt. Das Grundgesetz weist in erster Linie den Eltern die Verantwortung für ihre Kinder zu: „ Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zu förderst obliegende Pflicht“ (Art. 6, Abs. 2, Satz 1 GG). Dabei wird den Eltern bei der Wahl ihrer Erziehungshaltung ein weiter Spielraum zugebilligt. Unsere Aufgabe als Schule besteht darin, die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag zu begleiten, unterstützen und im Sinne des Kindes zu beraten.

Aber Elternrecht ist nicht grenzenlos und der Erziehungsauftrag kann durch verschiedene Bedingungen sehr erschwert werden. In diesen Situationen kann sich für uns die Frage stellen, ob sich ein Kind in einer belastenden oder gar gefährdenden Lebenslage befindet.

Wann ist ein Kind gefährdet?

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung des Kindeswohls „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“(BGH FamRz 1956).

In der Klärung einer Kindeswohlgefährdung müssen in jedem Einzelfall Verfahrensschritte eingehalten werden. In der Bewertung von Anhaltspunkten geht es um die Unterscheidung von belastenden und gefährdenden Lebenslagen.

Eine belastende Lebenslage ist schicksalhaft für die Familie und das Kind und sie entscheiden selbst, ob sie Hilfen in Anspruch nehmen möchten.

Demgegenüber steht die gefährdende Lebenslage. Sie macht das Handeln von Jugendhilfe und Familiengericht zwingend notwendig. Das Familiengericht kann in einer solchen Situation verschiedene Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung ergreifen oder den Eltern Rechte entziehen.

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung obliegt immer dem Familiengericht.

Anhaltspunkte für eine Gefährdung:

Gefährdungen entstehen aus körperlicher oder sexueller Misshandlung, Vernachlässigung oder psychischer Misshandlung.

Indirekt können Kinder auch durch Gewalt zwischen den Eltern, strittige Trennungen, psychische Krankheit oder Sucht der Eltern stark gefährdet werden.

In der Schule sehen wir oft nicht die Ursachen, sondern Anhaltspunkte, die für Gefährdung sprechen.

Mögliche Anhaltspunkte sind:

auffälliges äußeres Erscheinungsbild des Kindes:

- wiederholte und oder massive Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Prelungen, Verbrennungen, Knochenbrüche)
- fehlende Körperhygiene
- äußere Verwahrlosung, wenig Selbstfürsorge
- häufig unpassende, nicht dem Wetter entsprechende Kleidung
- starke Unter-/Überernährung
- Augenringe, ständige Übermüdung
- Hautbesonderheiten

Verbale Äußerungen über:

- sexuelle Handlungen oder unangemessene Nähe durch Erwachsene oder andere
- körperliche Misshandlungen
- wiederholtes altersunangemessenes Alleingelassen werden oder wiederholtes altersunangemessenes unbeaufsichtigtes Draußensein
- das Ansehen von pornographischen Filmen
- Kinder berichten von Gefährdungen anderer Kinder

Verhalten des Kindes im schulischen Kontext:

- unkonzentriert, abgelenkt, abwesend, übermüdet
- störend, ablenkend, provozierend
- Veränderungen ohne erkennbare Erklärung in Leistung, Stimmung, Sozialverhalten
- verändertes Arbeitsverhalten bei Anfertigung von Hausaufgaben und selbstständigem Arbeiten
- häufiges Weinen, depressive Verstimmungen

Verhalten des Kindes im schulischen Kontext:

- Frustrationstoleranz
- selbstschädigendes Verhalten
- häufige Fehlinterpretationen in sozialen Situationen
- häufige entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten
- gewalttätige oder sexuelle Übergriffe auf andere
- unkontrollierte Ausbrüche
- unangemessenes distanzloses Verhalten
- Ängstlichkeit

Verhalten der Eltern:

- jegliche Ansprache (aggressiv) von sich weisend
- abfällig vom eigenen Kind sprechen
- distanzloses und grenzenloses Verhalten (erzählen „Alles“)
- oberflächliche Kooperation, sagen zu allem „Ja und Amen“
- ablenkend in allen Kontakten

Verhalten in Elterngesprächen:

- Schwierigkeiten einen Termin zu finden
- Eltern bestreiten Existenz der Probleme
- Eltern spielen Bedeutung des Problems herunter
- Eltern sehen keine andere Problemlösungsmöglichkeit
- Eltern sehen keinen eigenen Anteil am Problem
- Eltern zeigen aggressive Reaktionen

Familiäre Situation:

- äußerst angespannte Elternbeziehung, Trennungskonflikt, Gewalt zwischen den Eltern
- finanzielle Not, Armut, Arbeitslosigkeit, die die Familie überfordern
- isoliert
- fremd untergebrachte Geschwister
- Obdachlosigkeit
- vermüllte Wohnung, zu geringer Wohnraum, kein eigener Schlafplatz

Persönliche Situation der Eltern:

- Verhalten und Erscheinung, die auf massiven Drogenkonsum, Alkohol oder Medikamentenmissbrauch hinweisen
- Hinweise auf psychische Erkrankungen
- Behinderungen, die in der Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben einschränken, bei gleichzeitiger Ablehnung von Hilfen

Unsere Aufgaben als Schule:

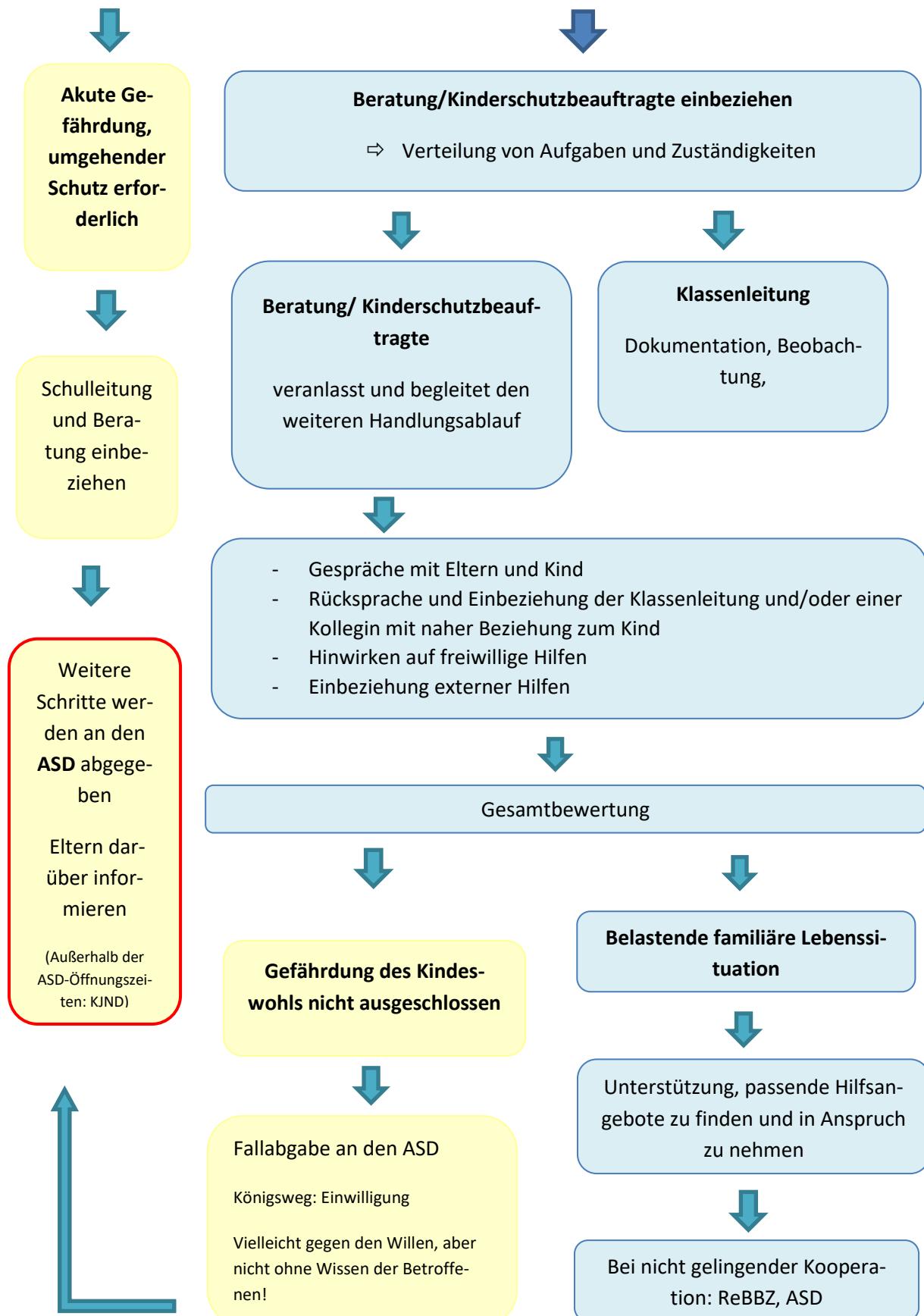
Gemäß des Bundeskinderschutzgesetzes sind wir dazu verpflichtet, Verfahrensschritte zur Klärung einer Kindeswohlgefährdung zu berücksichtigen und Anhaltspunkten nachzugehen. Ziel ist es, auf geeignete Hilfen für die Familie hinzuwirken und eine kooperative und wertschätzende Haltung zu signalisieren.

Viele Kinder verbringen einen Großteil ihrer Zeit in der Schule. Lehrerinnen und Lehrer werden dadurch häufig zu engen Vertrauens- und Bezugspersonen der Kinder. Aufgrund dieser Ausgangssituation sind Lehrkräfte immer wieder der Situation ausgesetzt, dass Kinder sich ihnen anvertrauen oder die Lehrkräfte Verhalten/Gegebenheiten wahrnehmen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten. Die Sorge um das Kind stellt häufig eine große Belastung dar, wodurch der Wunsch nach einer schnellen „Besserung“ erwächst.

Diese Situationen basieren jedoch häufig auf diffusen Verhältnissen, die auf den ersten Blick nicht zu durchschauen sind. Aktionismus könnte in so einem Fall weitreichende (negative) Folgen haben.

Bei dem ersten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist deshalb unbedingt ein fester Handlungsplan einzuhalten.

Wenn ich mir Sorgen um ein Kind mache Handlungsablauf:



5. Kooperationspartner

Unsere Schule arbeitet mit verschiedenen außerschulischen Institutionen zusammen, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten:

ReBBZ- Nord

Sengemannstraße 50
22297 Hamburg
040/ 428 88 410 (Zentrale)
040/ 428 12 8202 (Beratung zentral)

Schularztstelle Langenhorn

Fr. Thiele
(Fr. Petzold)
Hohe Liedt 67
22417 Hamburg
040/ 428 04 41 76

ASD – Allgemeiner Sozialer Dienst (Bezirksamt Hamburg-Nord)

Tangstedter Landstraße 6
22415 Hamburg
040/ 428 044 066

KJND - Kinder- und Jugendnotdienst

Feuerbergstraße 43c
22337 Hamburg
040/ 428 15 32 00

Erziehungsberatungsstelle Langenhorn

Bezirksamt Hamburg Nord
Fachamt Jugend- und Familienhilfe
Krohnstieg 43
22415 Hamburg
040/ 428 04 3919
Erziehungsberatung-Krohnstieg@hamburg-nord.hamburg.de

Cop4U

Herr Wandrowsky, Tel: 4286 - 53443

6. Qualitätssicherung

Damit der Kinderschutz als wichtiger Baustein in der Schule Stockflethweg im Fokus bleibt, wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:

6.1. Fortbildungen

- Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft: Frau Peters (2018/2019) (Vormittag), Wabe e.V. Kinderschutzfachkraft (Nachmittag)
- Beratung: Frau Schinnerling (Sonderpädagogin) und Frau Peters (Beratungslehrerin) bilden sich weiterhin zu spezifischen Themen des Kinderschutzes fort.
- Kollegiale Beratung: Es kann bei Bedarf eine kollegiale Beratungsrunde in der Schule stattfinden.

6.2. Krisenteam:

Das Krisenteam wurde 2016 an der Schule gegründet. Es besteht aus: Schulleitung, Hausmeister, Bürofachkraft, Beratungsteam, Sicherheitsbeauftragter, Vertretung aus dem Lehrerkollegium

Handlungsabläufe und Zuständigkeiten sind im Krisenordner abgelegt.

Handlungsleitfaden Großschadensereignis

(z.B. Amoklauf, Bombenattentate, Großbrände, Geiselnahme, Naturkatastrophen)

- Aufgaben der Schulleitung
- Aufgaben der Lehrkräfte

Handlungsleitfaden „schulische Krisen“

(Tod und Verletzung, Suizid, schwere Unfälle, Ereignisse außerhalb der Schule, die SuS direkt betreffen, Androhung von Gewalt)

- Aufgaben der Schulleitung
- Aufgabe der Lehrkräfte
- Aufgaben des schulinternen Krisenteams
Einberufung durch Einrichtung einer SMS-Gruppe mit Codenamen im Krisenfall
nächste Schritte Abfolge Krisenordner

Ein Exemplar steht bei der Schulleitung, eines im Schulbüro. Das Kollegium ist darüber informiert.

6.3. Verhaltenskodex/Verhaltensregeln

Die Schule hat einen gemeinsamen Verhaltenskodex und Verhaltensregeln entwickelt, die für alle an Schule Beteiligten verbindlich gelten.

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns in unserer Schule anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art.

Die sich daraus ergebenden **Verhaltensregeln** für einen grenzachtenden, respektvollen Umgang der haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Kindern/und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten sind gemeinsam erarbeitet und abgestimmt worden.

Loyalität und Vertrauen unter Kolleginnen und Kollegen sind wichtiger Bestandteil unserer pädagogischen Leitgedanken. Sie müssen aber dort ihre Grenzen haben, wo die Integrität der Kinder und Jugendlichen verletzt wird. Ein offener, professioneller Umgang im Kollegium ist gerade dann wichtig.

Verhaltenskodex/Verhaltensregeln an der Schule Stockflethweg

Wir handeln verantwortlich!

1. Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen!
 2. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
 3. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl sowie die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler wahr und ernst.
 4. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Respekt gegenüber.
 5. Gemeinsam mit anderen unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Grenzsetzung und Respekt gegenüber anderen. Wir achten ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
 6. Wir verzichten auf verbal und nonverbal abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttägiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
 7. Wir werden uns gegenseitig im Kollegium auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten.
 8. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und denen sie erzählen, was sie erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
 9. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Kolleginnen und Kollegen, Eltern, Praktikantinnen und Praktikanten sowie anderen Personen ernst.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

Im Alltag können schnell herausfordernde oder auch überfordernde Momente/Situationen entstehen. Dabei können Fehler passieren, auch Ausnahmen sind manchmal wichtig, jedoch kommt es immer auf den Umgang damit an.

Wir verpflichten uns Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen und die Schulleistung/ Beratung darüber zu informieren, und tragen aktiv zu einer zügigen Klärung bei.

..... Datum Unterschrift

6.4. Vorbeugende Maßnahmen/Personalauswahl

„Wirksamer Kinderschutz beginnt mit der Auswahl des Personals: Welche Haltung hat eine Bewerberin oder ein Bewerber zum Thema Kinderschutz? ... Dieser Austausch schafft – neben der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses – die Grundlage für Zusammenarbeit.“

(aus: Kein Raum für Missbrauch – UBSKM Berlin, August 2015)

Die Schule Stockflethweg geht in Bewerbungsgesprächen - auch mit Honorarkräften, ehrenamtlich Tätigen und nichtpädagogischem Personal - auf das Thema Kinderschutz und den damit verbundenen Schutzauftrag ein.

Dazu wurden folgende Leitfragen für das Gespräch entwickelt:

- Durch welche Indikatoren zeigt sich für Sie ein wertschätzender und respektvoller Umgang?
- Wie definieren Sie „Grenzüberschreitung“?
- Wie würden Sie im Falle einer Grenzüberschreitung durch Sie oder andere vorgehen?

Bei Einstellung wird der Bewerberin/dem Bewerber der schuleigene Verhaltenskodex und die damit verbundenen Verhaltensregeln vorgelegt und erläutert. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich die Person zur Einhaltung der Regeln. Diese ist Bedingung für die Arbeit mit den SuS an unserer Schule.

Für Tätigkeiten als Ehrenamtliche/Honorarkräfte, als Praktikant oder Leiharbeiter durch Dritte gelten folgende Regelungen für das **erweiterte Führungszeugnis**:

Honorarkräfte

Soweit für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten Werk- bzw. Dienstleistungsverträge (Honorarverträge) von den Dienststellen abgeschlossen werden, haben die zuständigen Verantwortlichen sich vor Beginn der Tätigkeit ein **erweitertes Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG i. V. m. § 30 a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Dieses ist in Abständen von **drei Jahren** erneut (aktualisiert) vorzulegen.

Ehrenamtliche (z. B. Elternmitarbeit in der Grundschule/Schwimmbegleitung)

Ehrenamtliche müssen im Bereich der kinder- und jugendnahen Tätigkeiten in folgenden Fällen ein **erweitertes Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG i. V. m. § 30 a Abs. 1 BZRG vorlegen:

- Beaufsichtigung im Rahmen einer Veranstaltung/Reise *über Nacht* oder
- *alleinverantwortliche* Beaufsichtigung regelmäßig *mindestens eine Stunde wöchentlich je Einsatztag* oder
- *mitverantwortliche* Beaufsichtigung regelmäßig *mindestens vier Stunden pro Woche*

Ausnahme: Wenn der Kontakt zu Minderjährigen auf bis zu vier Mal jährlich beschränkt ist und dabei höchstens vier Stunden andauert (z. B. Unterstützung bei der Weihnachtsbäckerei).

Bei längerfristigen Tätigkeiten im Ehrenamt wird die „**Checkliste – Ehrenamt in der Schule**“ vor Dienstantritt mit dem Ehrenamtlichen ausgefüllt.

Praktikanten, Freiwillige und Referendare/Nachwuchskräfte

Personen, die im Rahmen eines Freiwilligendienstes, einer Ausbildung oder eines Praktikantenverhältnisses länger als vier Wochen mit kinder- und jugendnahen Tätigkeiten befasst sind, müssen bei Einstellung ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen (die Kosten übernimmt in der Regel der Träger).

Leiharbeitsverhältnisse und weitere Kooperationsverhältnisse

Bei Personalrekrutierung über Dritte wie Zeitarbeitsfirmen (Leiharbeitsverhältnisse) für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten ist in den vertraglichen Vereinbarungen eine den obigen Ausführungen entsprechende Aussage zur Vorlage und zur Aktualisierung des erweiterten Führungszeugnisses zu treffen. Gleiches gilt beispielsweise bei Kooperationsvereinbarungen mit anderen Trägern (z. B. im Rahmen von JeKI die Kooperation mit Musikschulen und Konservatorium) oder bei Projekten, wie die Übernahme des Betreibens einer Schulkantine durch den Schulverein.

In allen Fällen ist das Einverständnis mit den Verhaltensregelungen unserer Schule die Grundvoraussetzung.

Besucher

Alle Personen, die in Gebäuden arbeiten und nicht unserer Schule angehören sind verpflichtet sich anzumelden und ein „Besucher“-Schild zu tragen. So stellen wir sicher, dass kein Fremder Zugang zu den Räumen hat, in denen sich die Kinder aufhalten und bewegen.

Verhaltensampel an der Schule Stockflethweg

Grünes Licht

Dieses Verhalten ist pädagogisch sinnvoll, entspricht aber nicht immer dem Willen, den Wünschen oder den unmittelbaren Bedürfnissen von Kindern.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!

- Wertschätzung und Freundlichkeit
- partnerschaftliches Verhalten
- den Blick auf die Möglichkeiten des einzelnen Kindes richten
- den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Selbstständigkeit ermöglichen
- transparentes Verhalten
- Unvoreingenommenheit
- Teamfähigkeit
- Verlässlichkeit
- professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz
- professioneller Umgang mit Kritik/Selbstreflektion
- Anfassen von Kindern in Gefahrensituationen

Gelbes Licht

Dieses Verhalten ist falsch, pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern hinderlich.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht, Klärung zu fordern!

- unverhältnismäßige Strafen
- herabsetzen, bloßstellen
- anschreien
- benachteiligen/bevorzugen
- etwas Böses wünschen
- ausgrenzen, auslachen
- Willkür, Beleidigung, Schimpfwörter
- Ironie und Ignoranz
- herablassend über Kinder und deren Eltern sprechen
- Angst machen; drohen

Rotes Licht

Dieses Verhalten ist falsch und strafrechtlich relevant.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

Alle Formen von physischer und psychischer Gewalt!

Beispiele für psychische Gewalt:

Angst machen: anschreien/fertigmachen; drohen; bloßstellen und vorführen; dauerhaftes Ausgrenzen;

Missachtung der Intimsphäre:

z.B. misshandeln; intim berühren; küssen; Kinder grundlos entkleiden lassen; unautorisierte Veröffentlichung von Bildern oder anderen Dokumenten

Anhang:

Unsere Schulregeln

Wir sind ein Team!



Geborgenheit & Gemeinschaft

- Ich bin freundlich, friedlich und hilfsbereit.
- Ich höre zu und lasse andere ausreden.
- Ich halte mich an unsere Stopp-Regel.
- Unser Treffpunkt ist der Sitzkreis.

Saubерkeit & Ordnung

- Ich beachte die Hausschuhezone.
- Ich halte Ordnung in der Garderobe und verstaut meine Dinge selbstständig an den vereinbarten Orten.
- Ich gehe sorgsam mit meinen und unseren Materialien um.
- Ich bringe alle Materialien zurück an ihren Platz.

Lernfreude

- Ich nutze meine Arbeitszeit zum Lernen.
- Ich verhalte mich so, dass alle gut arbeiten können.
- Ich bleibe fair bei der Arbeitsplatzsuche.
- Ich prüfe die Vollständigkeit des Materials und sage Bescheid, wenn etwas fehlt.

Schulhof

- Ich bleibe auf dem Schulhof und halte die Grenzen ein.
- Ich lasse Spielgeräte draußen.
- Ich nutze draußen die Pausentoilette.
- Ich gehe vorsichtig mit Tieren und Pflanzen um.



Schulordnung der Schule Stockflethweg gültig für die gesamte Schulgemeinschaft

Pausen werden auf dem Pausenhof oder an Orten mit Pausenangeboten verbracht.

Die Grenzen des Pausenhofs werden von Eltern und Kindern eingehalten.
In den Pausen werden die Pausentoiletten genutzt.

Fahrräder oder Roller werden auf dem Schulhof geschoben.

Müll wird in einem passenden Mülleimer entsorgt.

Konflikte werden ausschließlich durch pädagogisches Personal geklärt.

Auf dem gesamten Schulgelände ist Rauch- und Alkoholverbot.

Auf dem gesamten Schulgelände ist Handy- und Smartwatchverbot.

Ausgenommen davon sind Dienstgespräche des schulischen Personals.

Erwachsene sind jedem Kind ein Vorbild und stehen im respektvollen und freundlichen Umgang miteinander.

Die Schülerinnen und Schüler befolgen die Anweisungen des Schulpersonals.

Unser Leitbild und unsere Schulregeln bestimmen unser Miteinander.

.....

Wenn sich Personen nicht an die Schulordnung halten, haben wir folgende Maßnahmen und Konsequenzen vereinbart, die dann individuell je nach Fall greifen:

- Erinnerung an die Regel
- Verwarnung wird ausgesprochen
- Der Regelverstoß wird dokumentiert und eine Wiedergutmachung erfolgt.
- Bei Bedarf werden weitere Maßnahmen eingeleitet

Mit Betreten des Schulgeländes wird die Schulordnung anerkannt und ist für sämtliche Personen gültig.

befindet sich noch in Abstimmung 10/25,
Verabschiedung geplant 02/26